

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abteilung Jugend, Umwelt, Gesundheit, Schule und Sport
Bezirksstadtrat



Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, 10820 Berlin

Geschäfts-/Stellenzeichen (bitte angeben):

An alle Nutzenden der Sportanlagen
in Tempelhof-Schöneberg

Bearbeiter_in: Jana Kellermann

Postanschrift:

John-F.-Kennedy-Platz, 10820 Berlin

Dienstgebäude:

Alarichstraße 12-17, 12105 Berlin

Zimmer: 205

Telefon: +49 30 90277-8703

Telefax: +49 30 90277-8714

Vermittlung: +49 30 90277-0

kellermann@ba-ts.berlin.de

www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/

17.06.2021

Informationen zur Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Vereins- und Individualsporttreibende,

der Berliner Senat hat am Dienstag die dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beschlossen, die zum 18. Juni 2021 in Kraft treten und zunächst bis zum 11. Juli 2021 gelten wird. Wie bei den vorangegangenen Änderungen und Maßnahmen haben die Fachbereiche Sport der Berliner Bezirke gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, dem Landessportbund und dem Berliner Fußballverband eine einheitliche Vorgehensweise verabredet, die ich Ihnen gern im Folgenden erläutere.

Gedekte Sportanlagen

Testpflicht

Die allgemeinen Regelungen zur Test- bzw. Nachweispflicht für Genesene und Geimpfte finden Sie in der Verordnung unter §6 bzw. §8. Gemeint ist zusammenfassend in Bezug auf die Teilnahme am Sport, dass entweder

- ein max. 24h alter Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test mit negativem Ergebnis
- oder ein Selbsttest unter Aufsicht einer hierzu beauftragten volljährigen Person mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde
- oder der Nachweis einer vollständigen Covid-19-Impfung (letzte erforderliche Impfung liegt mind. 14 Tage zurück)
- oder der Nachweis einer Genesung nach einer Covid-19-Erkrankung (positives Testergebnis mindestens 28 Tage alt und nicht älter als sechs Monate)
- oder der Nachweis einer Genesung nach einer Covid-19-Erkrankung (positives Testergebnis älter als 6 Monate) + Impfung, die mind. 14 Tage zurückliegt

vorliegt.

Die Ausnahmen von der Testpflicht in gedeckten Sportanlagen sind in §31 (3) geregelt.

Für die Überprüfung der Test-, Impf- und Genesungsnachweise sind weiterhin die jeweils für die Trainingseinheit Verantwortlichen zuständig.

Sportausübung

- Bundes- und Kadertraining sowie Berufssport ist ohne Einschränkungen möglich.
- Ärztlich verordneter Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining ist in festen Gruppen bis zu 10 Personen plus einer Übungsleitenden Person ohne Testpflicht möglich.
- Trainingsgruppen mit Personen älter als 14 Jahre können in beliebiger Größe ohne Abstand, aber mit Testpflicht für alle Teilnehmenden trainieren.
- Bei Kindern bis einschließlich 14 Jahren in einer Gruppe bis maximal 20 Kindern gilt nur eine Testpflicht für die Übungsleitung.

Der nicht professionelle Wettkampfbetrieb in Sporthallen ist entgegen dem Verordnungstext erlaubt. Bei der Beschränkung des § 33 Abs. 2 auf den nicht professionellen Wettkampfbetrieb im Freien handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Die Regelung ist auf den nicht professionellen Wettkampfbetrieb in geschlossenen Räumen entsprechend anzuwenden.

Zuschauende in Sporthallen

Bei mehr als 20 und bis zu 250 Anwesenden (Sporttreibende inklusive Trainer_innen und Betreuer_innen sowie Zuschauer_innen in Summe) gilt für alle eine Personen Testpflicht, die vom Veranstalter zu überprüfen ist, wenn nicht durch feste Platzzuweisung die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet werden kann. Ab Betreten der Halle ist außer während der Sportausübung eine FFP2-Maske zu tragen.

Umkleidekabinen und Duschen in Sporthallen

Die Umkleidekabinen sollten nur so kurz wie möglich und nur zum Umziehen genutzt werden. In den Kabinen und in den Sanitärräumen (Duschen und Toiletten) sind die Fenster dauerhaft zu öffnen. Ab Betreten des Gebäudes muss bis zum Verlassen des Gebäudes eine FFP2-Maske getragen werden (außer während des Duschens).

Sport im Freien auf öffentlichen Sportanlagen

Ab dem 18.06.2021 ist die Sportausübung in Trainingsgruppen beliebiger Größe ohne Abstand und ohne Testpflicht erlaubt. Für den Sport im Freien gibt es generell keine Pflicht mehr zur Anwesenheitsdokumentation – es wird aber weiterhin empfohlen.

Wettkämpfe sind erlaubt, wenn sie im Rahmen der Nutzungs- und Hygienekonzepte des jeweiligen Verbandes stattfinden. Für alle Teilnehmenden (auch Trainer_innen und Betreuer_innen) besteht für den Wettkampf eine Testpflicht, die vor dem Betreten der Sportstätte nachzuweisen ist. Für vereinsübergreifende Trainingsspiele und -wettkämpfe gelten Wettkampfbestimmungen! Hier gilt die Testpflicht auch für Kinder bis 14 Jahren (§ 33).

Zuschauer im Freien

Bis zu 250 Personen (Sporttreibende inklusive Trainer_innen und Betreuer_innen sowie Zuschauer_innen in Summe) können ohne Testpflicht anwesend sein, wenn ein Abstand von 1,5m gewährleistet werden kann. Hierzu müssen den Zuschauenden durch den Veranstalter feste Plätze zugewiesen werden. Die Zuschauenden müssen während der Anwesenheit auf der Sportanlage einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen, sobald sie sich bewegen, d.h. nicht mehr auf den zugewiesenen Plätzen stehen/sitzen.

Bei Wettkämpfen dürfen maximal 1.000 Zuschauende anwesend sein.

Ich bedanke mich nochmals für Ihr Verständnis und Ihr Durchhaltevermögen in den letzten Monaten. Die jetzt für den Sportbereich erlassenen Regelungen erlauben uns weitgehende Schritte zurück zum gewohnten Sportbetrieb. Falls Sie noch Fragen haben, stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Schworck